

RS Vwgh 1989/3/31 88/12/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §24;

BDG 1979 §43;

GehG 1956 §30a Abs1 Z1;

GehG 1956 §30a Abs4;

VerwaltungsakademieG §23 Abs4 impl;

Rechtssatz

Die Teilnahme an einem Grundausbildungskurs der Verwaltungsakademie für die VGr A (a) durch einen Beamten der eine A-wertige Tätigkeit ständig ausübt, ist Dienst und führt nicht zum Verlust der Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 1 GehG während kurzfristiger Kursteilnahme (hier: beschränkte sich die Teilnahme am Grundausbildungslehrgang auf zwei verhältnismäßig kurze Zeiträume, die rechtlich nicht anders zu beurteilen sind als kurzfristige Erkrankungen oder Erholungsurlaube, die den Zulagenanspruch nicht berühren).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120161.X01

Im RIS seit

13.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at